

---

# STATUTEN

der

**Zugerbergbahn AG**

mit Sitz in Zug

---

## I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

### Art. 1

#### Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

**Zugerbergbahn AG**

(nachfolgend „ZBB“) besteht mit Sitz in Zug eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des sechszwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.



**Art. 2**  
**Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) Den Transport von Personen und Sachen auf der Standseilbahn Schöneegg-Zugerberg auf Grund der Konzession,
- b) den Betrieb des Restaurants Zugerberg bei der Bergstation der Standseilbahn,
- c) den Betrieb und die Förderung anderer die ZBB interessierender Unternehmungen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immobilien erwerben, halten, verwalten und veräussern.

**II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**

**Art. 3**  
**Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 600'000.00 und ist eingeteilt in 1'200 Namenaktien zu je CHF 500.00 Nennwert. Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

**Art. 4**  
**Ausgabe von Aktien**

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär oder die Aktionärin kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem/ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Der Aktionär oder die Aktionärin hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.



Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

#### **Art. 5**

#### **Zerlegung und Zusammenlegung der Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### **Art. 6**

#### **Aktien- und Wertrechtebuch**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär/Aktionärin oder als Nutzniessender nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtebuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär/Aktionärin oder als Nutzniessender, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann diese Aufgabe delegieren.

#### **Art. 7**

#### **Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person**

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die



Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person).

### III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

#### Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### A. Die Generalversammlung

#### Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und einzelner Aktionäre;



10. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### **Art. 10**

#### **Recht zur Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern von Anleiensgläubigern zu. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann ausserdem von einem Aktionär/einer Aktionärin oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

### **Art. 11**

#### **Tagungsort**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär/keine Aktionärin die Ausübung seiner/ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

### **Art. 12**

#### **Virtuelle Generalversammlung**

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertretenden verzichten.



### **Art. 13**

#### **Universalversammlung**

Die Eigentümerschaft oder Vertretende sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerschaft oder Vertretende sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) erfolgen, sofern nicht ein Aktionär /eine Aktionärin oder dessen Vertreter/in die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 14**

#### **Form der Einberufung**

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch Einladung des Aktionariats mit Brief, E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg an ihre letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse. Diese Anzeige muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen.

Mit der Einberufung sind neben Tag, Zeit, Art und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände, sowie die Anträge des Verwaltungsrates und des Aktionariats bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung einer Verhandlung verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder der Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.



Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäftsbericht und die Berichte der Revisionsstelle zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär/jede Aktionärin verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

#### **Art. 15**

#### **Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere von der Generalversammlung gewählte Person als Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzählenden und einen Protokollführenden, die nicht Aktionäre sein müssen. Dieselbe Person kann zugleich Protokollführender und Stimmzählender sein.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen sind.

#### **Art. 16**

#### **Stimmrecht, Vertretung**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin ist berechtigt, sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertretenden oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten zu lassen.

#### **Art. 17**

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahl mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.



Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für die in Art. 704 OR aufgeführten Beschlüsse, u.a.:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
5. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
8. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
11. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
12. die Auflösung der Gesellschaft.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung in offener Abstimmung statt, falls nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 18**

#### **Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Amtsdauer



der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Werden während der Amtsdauer anstelle bisheriger Mitglieder neue Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt, vollenden diese die Amtsdauer ihrer Vorgänger/ihrer Vorgängerinnen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten oder seine Präsidentin und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates und auch nicht Aktionär/Aktionärin sein muss.

## **Art. 19** **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich die Mehrheit der Mitglieder an einer telefonisch geführten Diskussion beteiligt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt statutarischer und reglementarischer Ausnahmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass für Gegenstände eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist.

Beschlüsse können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können auch per E-Mail, Telefon oder anderer elektronischer Datenübermittlung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.



## Art. 20

### Befugnisse, Pflichten, Entschädigung

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens;
9. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie Kapitalherabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. andere Aufgaben, die von Gesetzes wegen unübertragbar und unentziehbar sind, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.

Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

11. Führen der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte;
12. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
13. Festlegung des Geschäftsjahres;

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.



Der Verwaltungsrat bestimmt, welche seiner Mitglieder für die Gesellschaft zeichnen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung (Einzel- oder Kollektivunterschrift).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie eine Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

### **Art. 21 Delegation**

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre/Aktionärinnen zu sein brauchen (Direktoren/Direktorinnen, Geschäftsführende), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

### **Art. 22 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.



## **Art. 24**

### **Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

## **IV. RECHNUNGSLEGUNG UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNES**

### **Art. 25**

#### **Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines Jahres oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.



**Art. 26**  
**Gewinnverteilung**

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR und unter Einhaltung der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1) über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.

**V. BEENDIGUNG**

**Art. 27**  
**Auflösung, Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu veräussern.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter dem Aktionariat, nach Massgabe der eingezahlten Beträge, verteilt.

**VI. BENACHRICHTIGUNG**

**Art. 28**  
**Bekanntmachungen, Mitteilungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Brief oder elektronische Mitteilung an das Aktionariat, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug, und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



Einberufung und Mitteilungen an das Aktionariat erfolgen durch Brief oder elektronische Mitteilung an ihre letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse.

---

Zug, 2. Juni 2023

### **Notarielle Beglaubigung**

Hiermit beglaubige ich, Notar des Kantons Zug, Jost Windlin, Rechtsanwalt, dass die vorliegenden Statuten derjenigen Fassung entsprechen, wie sie heute von den Erschienenen gutgeheissen wurden.

Zug, 2. Juni 2023

Der Notar: \*

